



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2022
C(2022) 9349 final

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2022

**zur Finanzierung der operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Kommunikation und
zur Annahme des Arbeitsprogramms 2023**

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 14.12.2022

zur Finanzierung der operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Kommunikation und zur Annahme des Arbeitsprogramms 2023

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 können Mittel für unbefristete Maßnahmen der Kommission aufgrund der ihr durch den AEUV und den Euratom-Vertrag zugewiesenen anderen institutionellen Befugnisse als ihres Initiativrechts Vorschläge zu unterbreiten gemäß Buchstabe b dieses Artikels sowie aufgrund besonderer Zuständigkeiten, die ihr unmittelbar durch diese Verträge übertragen werden gemäß Artikel 154, 156, 159 und 160, Artikel 168 Absatz 2, Artikel 171 Absatz 2 und Artikel 173 Absatz 2, Artikel 175 Absatz 2, Artikel 181 Absatz 2, Artikel 190 sowie Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV sowie Artikel 70 und 77 bis 85 des Euratom-Vertrags, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (2) Die Kommunikation zählt zu den Aufgaben der Kommission, die sich aus ihren institutionellen Befugnissen ergeben.
- (3) Damit die Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Kommunikation gewährleistet werden kann, ist die Annahme eines jährlichen Finanzierungsbeschlusses erforderlich, der das jährliche Arbeitsprogramm 2023 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 (im Folgenden „Haushaltsordnung“) sind ausführliche Vorschriften für Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (4) Die Mitteilung an die Kommission über Maßnahmen für institutionelle Kommunikation im Zeitraum 2021–2023 vom 18. Dezember 2020² sah Maßnahmen vor, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission im Bereich Kommunikation finanziert werden, und der Generaldirektion Kommunikation wurden zusätzliche Mittel in Höhe von 2 710 000 EUR für ihre operativen Tätigkeiten bereitgestellt.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² Mitteilung an die Kommission von Präsidentin von der Leyen und Kommissar Hahn – Maßnahmen für institutionelle Kommunikation 2021–2023 im Mehrjährigen Finanzrahmen 2021–2027, „Kommunikation über eine Union, die mehr erreichen will“ vom 18.12.2020 [C(2020) 9390 final].

- (5) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Haushaltsordnung vorzusehen.
- (6) Im Interesse einer flexiblen Durchführung des Arbeitsprogramms sollten Änderungen zugelassen werden, die nicht als substantiell im Sinne des Artikels 110 Absatz 5 der Haushaltsordnung anzusehen sind —

BESCHLIEßT:

Artikel 1

Das Arbeitsprogramm

Der im Anhang dargelegte jährliche Finanzierungsbeschluss, der das Jahresarbeitsprogramm zur Durchführung der operativen Tätigkeiten der Generaldirektion Kommunikation für das Jahr 2023 darstellt, wird angenommen.

Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung des Arbeitsprogramms 2023 beläuft sich auf 111 235 000 EUR und wird aus den in die folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Union für 2023 eingestellten Mitteln finanziert:

- a) Haushaltslinie 07 20 04 02: 47 916 000 EUR;
- b) Haushaltslinie 07 20 04 03: 27 826 000 EUR;
- c) Haushaltslinie 07 20 04 04: 32 783 000 EUR;
- d) Haushaltslinie 14 20 04 03: 2 710 000 EUR.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Dieser Beschluss kann nur umgesetzt werden, wenn die Mittel bereitgestellt werden, wie im Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Union für 2023 vorgesehen, und zwar nach Erlass des betreffenden Haushaltsplans durch die Haushaltsbehörde oder nach der Regelung der vorläufigen Zwölfstel.

Artikel 3

Flexibilitätsklausel

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgesetzten Höchstbeitrags der Union nicht übersteigen, gelten als nicht substantiell für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, wenn sie sich nicht wesentlich auf die Art der Maßnahmen und die Zielsetzung des Arbeitsprogramms auswirken. Der in Artikel 2 Absatz 1 dieses Beschlusses festgelegte Höchstbeitrag der Union darf sich nicht um mehr als 20 % erhöhen.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 14.12.2022

Für die Kommission
Ursula VON DER LEYEN
Die Präsidentin